
**Satzung zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner und zu Empfehlungen der
Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Dresden für Entscheidungen des Stadtrats,
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, eines Stadtbezirksbeirats oder eines
Ortschaftsrats
(Bürgerbeteiligungssatzung)**

vom 21. März 2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/19 vom 04.04.19

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl, S. 62) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die rechtzeitige Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Vorhaben der Landeshauptstadt Dresden und die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, eine Empfehlung für eine Entscheidung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Räte der öffentlichen Ebene zu erarbeiten und abzugeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Vorhaben“ sind alle Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Stadtrat, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, ein Stadtbezirksbeirat oder ein Ortschaftsrat zuständig ist, und die auf der Tatbestands- oder Rechtsfolgenseite der maßgeblichen Rechtsvorschrift nicht vollständig gebunden sind, mit Ausnahme von Personalentscheidungen.

(2) „Örtliche Ebene“ ist die jeweilige Ortschaft oder der jeweilige Stadtbezirk gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

(3) „Rat der örtlichen Ebene“ ist der jeweilige Ortschaftsrat oder der jeweilige Stadtbezirksbeirat.

(4) „Bürgerempfehlungen“ sind Empfehlungen nach dieser Satzung an den Stadtrat, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder einen Rat der örtlichen Ebene, über ein bestimmtes Vorhaben in einer bestimmten Weise in der Sache oder für den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Die Berechtigten nach dieser Satzung können zu allen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Dresden Beteiligungsverfahren einleiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, insbesondere für

1. Satzungen, die Gebote oder Verbote oder eine Steuer-, Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerhebung begründen,
2. Bauleitplanungsverfahren im Sinne des Baugesetzbuches, insbesondere die Flächennutzungsplanung, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne oder städtebauliche Verträge,
3. vorbereitende Konzepte oder Pläne der Stadt, die nicht auf Außenrechtsverbindlichkeit gerichtet sind,
4. Zulassungsverfahren, in denen zwingend oder fakultativ eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet, wie etwa nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach anderen Planungsgesetzen.

(2) Beteiligungsverfahren nach dieser Satzung können zu allen Verfahren durchgeführt werden, an der die Landeshauptstadt Dresden als Träger öffentlicher Belange voraussichtlich beteiligt werden wird.

(3) Betrifft ein in dieser Satzung geregeltes Beteiligungsverfahren Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen, wird ihm/ihr die entsprechende Anwendung dieser Satzung empfohlen, auch für Vorhaben der laufenden Verwaltung und Pflichtaufgaben ohne Weisung. Das nähere soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch Verwaltungsvorschrift regeln. Lehnt er/sie eine entsprechende Anwendung der Satzung ab, soll er/sie die Vertrauensperson des Beteiligungsverfahrens über die Gründe für seine/ihre Entscheidung unterrichten.

(4) Beteiligungsverfahren für Planungs- und Entscheidungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2. Teil: Stärkung von Informationsrechten

§ 4 Bekanntgabe von Vorhaben

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht laufend Vorhaben der Geschäftsbereiche so rechtzeitig auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden, dass Beteiligungsverfahren durchgeführt werden können, in der Regel mindestens drei Monate vor der ersten Befassung in einem Ausschuss des Stadtrates. Er/sie gibt unverzüglich bekannt, wenn er/sie entschieden hat, ein bestimmtes wichtiges Vorhaben zu verfolgen oder wenn er/sie von einem Träger öffentlicher Belange in einer wichtigen Angelegenheit zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Der voraussichtliche Termin für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist mindestens zehn Monate im Voraus öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Veröffentlichung enthält für jedes Vorhaben

1. eine Bezeichnung und Kurzbeschreibung mit Angabe der angestrebten Ziele,
2. bei raumbezogenen Vorhaben Angaben zu seiner räumlichen Lage,
3. Angaben zu den voraussichtlich betroffenen örtlichen Ebenen und Bevölkerungsgruppen,
4. eine Beschreibung der von der Stadt vorgesehenen Verfahrens- und Beteiligungsschritte,
5. nach dieser Satzung oder anderen Vorschriften eingeleitete Beteiligungsverfahren, deren Vertrauenspersonen und die Termine öffentlicher Beteiligungsschritte.

(3) Je nach Verfahrensfortschritt sind weitere Informationen einzustellen, insbesondere Entwürfe, Erläuterungen und abschließende Entscheidungen zu Bauleitplänen, zu förmlichen Vorhabenzulassungen, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, oder zu Plänen und Konzepten sowie Umweltinformationen. Es ist anzugeben, bei welcher Stelle weitere Informationen zu erhalten sind.

(4) Die Einstellung neuer Vorhaben ist für zwei Wochen besonders zu kennzeichnen. Auf die Vorhabenliste ist halbjährlich in geeigneter Weise im Amtsblatt hinzuweisen. Vorhaben, für die der Stadtrat ein öffentliches Interesse annimmt, sind in der Vorhabenliste zu ergänzen.

§ 5 Informationsversammlung

(1) Erreicht ein Antrag auf Durchführung einer Informationsversammlung (Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO) nicht das vorgeschriebene Quorum, und entscheidet sich der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht aus eigenem Interesse für die Durchführung einer Informationsversammlung, so soll er/sie die Frage, ob die Landeshauptstadt Dresden in dieser Angelegenheit eine Informationsversammlung durchführen will, innerhalb eines Monats ab Antragseingang dem Stadtrat oder dem zuständigen Rat der örtlichen Ebene zur Beschlussfassung vorlegen, wenn der Antrag folgende Quoren erfüllt:

- a. in gesamtstädtischen Angelegenheiten:
2 500 Unterstützungsunterschriften,
- b. in Angelegenheiten eines Stadtbezirks:
500 Unterstützungsunterschriften,
- c. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
250 Unterstützungsunterschriften,
- d. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
100 Unterstützungsunterschriften.

§ 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, der Stadtrat oder ein Rat der örtlichen Ebene entschieden, eine Informationsversammlung durchzuführen, erstellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin innerhalb von vier Wochen eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planungsstandes in geeigneter Form, stellt sie der Vertrauensperson zu und veröffentlicht diese. Soweit erforderlich soll er/sie Informationen bei anderen Planungsträgern einholen.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt unverzüglich nach der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Planungsstandes eine Informationsversammlung durch, in der sie/er den Verfahrensstand vorstellt, auf Nachfragen erläutert und zur Diskussion stellt. Nimmt er/sie nicht selbst teil, soll er/sie sich durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter vertreten lassen.

(4) Ergeben sich aus der Informationsversammlung Vorschläge und Anregungen, sind diese innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 6 Einwohnerfragen und Einwohnerfragestunde

(1) Schriftliche Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der Stadt sind nach Maßgabe der Informationsfreiheitssatzung in angemessener Frist zu beantworten. Für Eigentümerinnen und Eigentümer von oder Erbbauberechtigte an Grundstücken auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden findet die Informationsfreiheitssatzung entsprechende Anwendung. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann mehrere gleichartige Anfragen im Internetauftritt oder im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden beantworten und die Fragestellerin oder den Fragesteller darauf verweisen.

(2) Der Stadtrat und die Räte der örtlichen Ebene ermöglichen die Durchführung von Einwohnerfragestunden. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

3. Teil: Online-Debatte**§ 7 Online-Debatte**

Die Landeshauptstadt Dresden stellt eine elektronische Plattform zur Verfügung, auf der Vorhaben, zu der eine Informationsversammlung oder ein Empfehlungsverfahren wirksam angesetzt sind, öffentlich diskutiert werden können.

4. Teil: Bürgerempfehlungsverfahren**§ 8 Einleitung durch Bürgerinnen und Bürger**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger der Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, zu Vorhaben mit anderen gemeinsam ein Verfahren zur Empfehlung einer bestimmten Entscheidung einzuleiten, durch Unterschrift zu unterstützen und an der Entscheidung über eine Empfehlung teilzunehmen. Richtet sich das Verfahren allein auf eine Angelegenheit einer örtlichen Ebene, sind nur die dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger berechtigt.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, muss der Antrag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift nennen, die selbst antragsberechtigt und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen einschließlich prozessualer Art berechtigt sind. Die Vertrauensperson kann nach Einleitung auf die Durchführung eines in dieser Satzung vorgesehenen Verfahrenselements verzichten oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin abweichend ausgestalten.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin gibt geeignete Muster für Unterschriftenlisten öffentlich bekannt. Die Anforderungen an eine eigenhändige Namensunterschrift sind auch dann erfüllt, wenn sie mittels eines von der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens zur Entgegennahme von Beteiligungsanträgen und Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Die Vertrauensperson erhält eine Eingangsbestätigung mit dem Datum des Antragseingangs.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt unverzüglich schriftlich gegenüber der Vertrauensperson fest, ob zu der betroffenen Angelegenheit ein Bürgerempfehlungsverfahren zulässig und die erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht worden ist. Stellt er/sie die Unzulässigkeit fest, sind die Wirkungen des Bürgerempfehlungsverfahrens bis zu einer Entscheidung des zuständigen Gerichts erster Instanz gehemmt, das die Zulässigkeit des Beteiligungsverfahrens feststellt.

§ 9 Einleitung durch den Stadtrat, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder einen Rat der örtlichen Ebene

Der Stadtrat, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein Rat der örtlichen Ebene sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, in einer bestimmten Angelegenheit ein Bürgerempfehlungsverfahren einzuleiten, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse für gegeben halten. Sie sollen insbesondere in Stadtteilen mit unterdurchschnittlicher Wahlbeteiligung zur Förderung und Stärkung der einwohnerschaftlichen Mitwirkung Bürgerempfehlungsverfahren auf der örtlichen Ebene durchführen.

§ 10 Bürgerforum

(1) Ein öffentliches Bürgerforum dient dem gleichberechtigten Meinungs austausch zwischen den Bürgerinnen oder Bürgern mit Stadträtinnen und Stadträten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder Räten der örtlichen Ebene und soll in eine bestimmte Empfehlung zu einem Vorhaben münden. Die Versammlungsleitung soll darauf hinwirken, dass in einem Bürgerforum möglichst viele der in der Bürgerschaft vertretenen Meinungen zu Wort kommen.

(2) Einem Antrag auf Durchführung eines Bürgerforums soll nach dem Verfahren des § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprochen werden, wenn die Quoren nach Satz 1a. bis d. erreicht sind. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang des Antrags oder dem Beschluss des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Stadtrats oder eines Rates der örtlichen Ebene zur Durchführung eines Bürgerforums veröffentlicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in geeigneter Form eine allgemeinverständliche Darstellung des Standes des Vorhabens. Soweit erforderlich soll er/sie Informationen bei anderen Planungsträgern einholen.

(4) Im Einvernehmen mit der Vertrauensperson setzt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin das Bürgerforum innerhalb der folgenden sechs Wochen an und bestimmt die Versammlungsleitung, die Besetzung des Podiums sowie Zeit, Ort und Ablauf und macht dies öffentlich bekannt. Der interessierten Öffentlichkeit soll ermöglicht werden, den Ablauf des Bürgerforums aus einem räumlich abgegrenzten Bereich zu verfolgen.

(5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass in dem Bürgerforum Empfehlungen zu dem Vorhaben abgegeben werden können, die gemäß § 12 Abs. 1 in öffentlicher Sitzung des Stadtrats oder des Rats der örtlichen Ebene behandelt werden.

(6) Antrags- und stimmberechtigt sind nur Dresdner Bürgerinnen und Bürger. Betrifft der Gegenstand allein eine örtliche Ebene, sind nur dort wohnende Bürgerinnen und Bürger antrag- und stimmberechtigt. Zur Prüfung von Antrags- und Stimmrechten können vor Beginn des Bürgerforums am Eingang Personalausweiskontrollen erfolgen und Stimmkarten ausgegeben werden.

(7) Jede/jeder anwesende Stimmberechtigte kann eine bestimmte Empfehlung zur Abstimmung stellen. Der Wortlaut der Empfehlung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt und dem Forum vor der Abstimmung bekannt gegeben werden. Die Versammlungsleitung gibt der Vertrauensperson des Antrags auf Durchführung des Bürgerforums sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertretung vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Versammlungsleitung kann über das Verfahren der Abstimmung abstimmen lassen. Sie stellt das Ergebnis fest und gibt es dem Bürgerforum bekannt.

(8) Die Versammlungsleitung fertigt über die Ergebnisse des Bürgerforums eine Niederschrift an, die insbesondere enthält

1. die Namen der Versammlungsleitung, der anwesenden Vertrauensperson des Beteiligungsverfahrens und der Vertreter der Stadtverwaltung,
2. die ungefähre Anzahl der erschienenen Bürgerinnen und Bürger sowie gegebenenfalls die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten,
3. den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Empfehlungen,
4. die Abstimmungsergebnisse sowie die beschlossenen Empfehlungen.

§ 11 Bürgerwerkstatt und Mediation

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerwerkstatt oder der Beauftragung eines Mediators zur Erarbeitung einer Empfehlung bedarf

- a. in gesamtstädtischen Angelegenheiten:
5 000 Unterstützungsunterschriften,
- b. in Angelegenheiten eines Stadtbezirks:
1 000 Unterstützungsunterschriften,
- c. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
500 Unterstützungsunterschriften,
- d. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
150 Unterstützungsunterschriften.

(2) Die Antragsteller auf Durchführung einer Bürgerwerkstatt können die Einsetzung einer Arbeitsgruppe von Einwohnern verlangen, die in einem moderierten Diskussionsprozess eine Empfehlung zu einer bestimmten Angelegenheit erarbeiten. Kommunale Pläne zur Integration von Migranten, Menschen mit Behinderung, sowie zur Gleichstellung von Männern und Frauen sind bei der Auswahl der Teilnehmer der Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

(3) Die Antragsteller eines Antrags auf Einsetzung eines Mediators können die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens mit den Beteiligten, insbesondere den Antragstellern auf eine Verwaltungsentscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Einwohnern sowie der Stadtverwaltung unter der Leitung eines unabhängigen Mediators verlangen.

(4) Die Vertrauensperson und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin einigen sich auf ein Verfahren der Besetzung der Bürgerwerkstatt, die Auswahl eines Mediators sowie die Arbeitsaufträge und den Verfahrensablauf.

§ 12 Wirkung, Behandlung und Erwägung einer Bürgerempfehlung

(1) Bürgerempfehlungen sind dem Stadtrat oder dem Rat der örtlichen Ebene mit der Niederschrift vorzulegen und alsbald in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Vertrauensperson einer Bürgerempfehlung, im Falle des § 11 ein Beauftragter der Gruppe oder die Mediatorin/der Mediator, hat das Recht zur mündlichen Begründung. Die Redezeit beträgt mindestens zehn Minuten. Der Rat hat die Empfehlung bei seiner Entscheidung zu erwägen. Weicht er von der Empfehlung ab, hat er dies in seiner Entscheidung zu begründen.

(2) Ab Beschluss zur Durchführung eines Bürgerforums in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats oder eines Rates der örtlichen Ebene fallen, dürfen diese Räte innerhalb der nächsten 10 Wochen keine abschließenden Entscheidungen treffen. Für Empfehlungen einer Bürgerwerkstatt oder einer Mediation gilt dies ab Zugang beim Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Der Entscheidungsaufschub gilt nicht, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits eine Bürgerempfehlung zur Entscheidung vorgelegt worden ist und sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Eine abschließende Entscheidung ist abweichend von Abs. 2 zulässig, wenn gesetzliche Vorschriften keine Verfahrensverzögerung zulassen oder die Entscheidung aus sonstigen Gründen dringlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften oder die Gründe für die Dringlichkeit sind in öffentlicher Sitzung und schriftlich gegenüber der Vertrauensperson des Bürgerempfehlungsverfahrens darzulegen.

(4) Ist ein Vorhaben bereits begonnen, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, inwieweit der Vollzug und für welchen Zeitraum ausgesetzt werden kann. Die Entscheidung ist gegenüber der Vertrauensperson des Bürgerempfehlungsverfahrens schriftlich zu begründen.

§ 13 Besonderheiten bei Empfehlungen zum Haushalt (Bürgerhaushaltsverfahren)

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Bürgerhaushaltsverfahrens erfordert spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Beschlussfassung die Vorlage der Unterschriften von 9 000 Bürgerinnen und Bürgern. Das Bürgerhaushaltsverfahren umfasst insbesondere folgende Schritte:

1. geeignete Bekanntmachung einer allgemeinverständlichen schriftlichen Darstellung des Haushaltsplanentwurfs unter Hervorhebung der kennzeichnenden Eckdaten spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beschluss über die Haushaltssatzung,
2. mündliche Erläuterung und Diskussion des Haushaltsplanentwurfs in mindestens einem Bürgerforum in Anlehnung an § 10 und unter Beachtung der besonderen Quoren und Fristen des Bürgerhaushaltsverfahrens, das spätestens eine Woche nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfs in den Stadtrat stattfinden soll,
3. Empfehlungen aus dem Bürgerforum,
4. Prüfung der Empfehlungen aus der Niederschrift des Bürgerforums durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister spätestens ab der Woche nach Durchführung des Bürgerforums,
5. Vorlage der Empfehlungen mit der Niederschrift an den Stadtrat und Behandlung in öffentlicher Sitzung vor dem Beschluss des Stadtrats über den Haushalt,
6. öffentliche Berichterstattung über die Berücksichtigung der Bürgerempfehlungen innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung.

(2) Das Verfahren nach § 76 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SächsGemO bleibt unberührt.

5. Teil: Jugendbeteiligungsverfahren

§ 14 Jugend- und Kinderbeteiligungsverfahren

(1) In Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, finden die Teile 1 bis 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur Beteiligung an kommunalen Prozessen und Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen in Dresden vom 25. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit dem Beginn des 15. Lebensjahres bis zum Ende des 18. Lebensjahres; dabei gelten folgende Quoren:

1. vereinfachte Herbeiführung einer qualifizierten Information in einer Informationsversammlung:
 - a. in gesamtstädtischen Angelegenheiten:
600 Unterstützungsunterschriften,
 - b. in Angelegenheiten eines Stadtbezirks:
100 Unterstützungsunterschriften,
 - c. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
60 Unterstützungsunterschriften,
 - d. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
20 Unterstützungsunterschriften.
2. Jugendforum:
 - a. in gesamtstädtischen Angelegenheiten:
1 200 Unterstützungsunterschriften,
 - b. in Angelegenheiten eines Stadtbezirks:
200 Unterstützungsunterschriften,
 - c. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
120 Unterstützungsunterschriften,
 - d. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
40 Unterstützungsunterschriften.
3. Jugendwerkstattverfahren und Mediation:
 - a. in gesamtstädtischen Angelegenheiten:
1 800 Unterstützungsunterschriften,
 - b. in Angelegenheiten eines Stadtbezirks:
300 Unterstützungsunterschriften,

- c. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
180 Unterstützungsunterschriften,
- d. in Angelegenheiten einer Ortschaft mit bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
60 Unterstützungsunterschriften.

4. Jugendbürgerhaushalt: 3 000 Unterstützungsunterschriften.

(2) Der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein Rat der örtlichen Ebene können bei Vorhaben geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungsverfahren). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und bei Entscheidungsprozessen zu erwägen.

(3) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung.

6. Teil: Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

§ 15 Koordinierungsstelle für Beteiligungsverfahren

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin richtet eine Koordinierungsstelle für Beteiligungsverfahren ein oder beauftragt fachkundige Personen, für Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren, jeweils unter Beteiligung der Kinder- und Jugendbeauftragten, mit folgenden Aufgaben:

1. Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner, des Stadtrates, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der Räte der örtlichen Ebene sowie der Verwaltungsstellen zu Beteiligungsverfahren und -methoden,
2. Planung, Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsverfahren,
3. Dokumentation von Beteiligungsprozessen sowie die Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Ergebnissen und deren Berücksichtigung durch die zur Entscheidung berufenen Organe,
4. Abgabe eines jährlichen öffentlichen Tätigkeitsberichts.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt durch Verwaltungsanordnung oder Vertragsgestaltung sicher, dass die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle oder die Beauftragten bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren weisungsfrei handeln. Eine Dienst- oder Rechtsaufsicht bleibt unberührt.

7. Teil: Schlussvorschriften**§ 16 Evaluation**

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wertet die Anwendung der Satzung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus, nimmt zum Änderungsbedarf Stellung und berichtet dem Stadtrat.

§ 17 Kosten

Für die Prüfung und Feststellung der Zulässigkeit eines Beteiligungsverfahrens werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Nach Feststellung der Zulässigkeit der Einleitung eines Beteiligungsverfahrens trägt die Stadt die Kosten für die Durchführung der von ihr organisierten Veranstaltungen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Kosten sind, soweit zulässig, in geeigneter Form und Höhe als Planungskosten auf den Vorhabenträger umzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 22. März 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden